

A. SACHVERHALT

Auf Antrag der Grundstückseigentümer soll für ein im Nord-Westen der Ortslage Menzerath gelegene Wiesengrundstück an der Gemeindestraße „Am alten Friedhof“ Bauland geschaffen werden.

Der Planbereich umfasst das Grundstück Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 49 und einen Teil des Grundstückes Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 192.

Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Monschau als gemischte Baufläche dargestellt. Sie wird derzeit von der für die Ortslage Menzerath geltende Satzung nach § 34 vom 30.11.1995 nicht erfasst und steht deshalb nicht innerhalb des zusammenhängend bebauten Ortsteils. Eine Bebauung kann durch Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB ermöglicht werden, da einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden können, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Innenbereichs geprägt wird. Die Flächen müssen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sein.

Die Fläche ist technisch und verkehrlich über die Straße „Am alten Friedhof“ vollständig erschlossen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des im Landschaftsplan VI „Monschau“ dargestellten Schutzgebietes. In den 90er Jahren sollte dieser Bereich im Zuge der Aufstellung der Innenbereichssatzung Menzerath bereits mit einbezogen werden, wurde aber aufgrund Bedenken der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich Amphibien wieder ausgeklammert. Diese Bedenken bestehen nach einer ersten unverbindlichen Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde nun nicht mehr.

Mit Aufstellung des Landschaftsplanes VI Monschau wurde die damalige Landschaftsschutzverordnung 1986 abgelöst. Die Entwicklungskarte zur 1. Änderung des Landschaftsplanes VI weist die Fläche zur „temporären Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ aus.

Es wurde eine Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I durchgeführt. Das Gutachten liegt der Vorlage bei.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Ergänzungssatzung „Imgenbroich-Menzerath, Am alten Friedhof“ entsprechend dem beigefügten Entwurf aufzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 II und 4 II BauGB durchzuführen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die städtebaulichen Leistungen.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

Eingriffe in die Natur und Landschaft sind gem. § 14 ff BNatSchG auszugleichen. Der Nachweis über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist vom jeweiligen Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

D. RECHTSLAGE

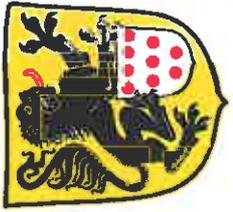
Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches.


(Ritter) 


ges. Boden

Anlagen:

Entwurf und Begründung der Ergänzungssatzung „Imgenbroich-Menzerath, Am alten Friedhof“
Übersichtsplan
ASP I



STADT MONSCHAU

Ergänzungssatzung

"Menzerath - Am alten Friedhof"



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Bereich: "Imgenbroich-Menzerath - Am alten Friedhof"

**Sitzungsvorlage für den Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau
am 12.09.2017**

Verfahrensstand:

**Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage für das vereinfachten
Verfahren gem. § 13 BauGB**

Inhalt:

- 1. Satzungsentwurf**
- 2. Übersichtsplan**
- 3. Kartographische Darstellung**
- 4. Planzeichenerklärung**
- 5. Textliche Festsetzungen**
- 6. Begründung**
- 7. Artenschutzrechtliche Prüfung
(Büro D. Liebert)**



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

1. Satzungsentwurf

Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath – „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW - Landesbauordnung) vom 1.3.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1162)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV NRW S. 559ff)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, ein bereits erschlossenes kleinräumiges Gebiet bauleitplanerisch so zu erfassen, dass eine weitere Entwicklung der vorhandenen Bebauung ermöglicht wird und damit einer städtebaulich geordneten Nutzung zugeführt wird.

Mit der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden keine derzeit vorhandenen städtebaulichen Spannungen behandelt, auch werden hiermit keine künftigen Spannungen ausgelöst.

Es soll die Möglichkeit zur maßvollen Ergänzung der Ortslage Menzerath durch, der vorhandenen Bebauung angepasste neue Gebäude geschaffen werden.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 49 und Teil aus 192 wird gemäß der kartographischen Unterlage im Maßstab 1: 500 ersichtlicher Darstellung festgelegt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

Abgegrenzt wird das Gebiet der Ergänzungssatzungssatzung wie folgt:

- Norden - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 86, Fischteichanlagen
- Osten - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Rest aus Flurstück 192, Wiesenland
- Süden - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstücke 125, 76, 48, Gartenflächen
- Westen - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 128 Gemeindestrasse „ Am alten Friedhof“

§ 3 Vorhaben

Innerhalb der in § 2 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken, kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie Stallgebäuden für Hobbytierhaltung dienenden Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Errichtung von Neubauten im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist nur in den im beiliegenden Lageplan ausgewiesenen Flächen, die mit einer Baugrenze umrandet sind, zulässig.

Vorhaben im Sinne des § 1 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, der Bauweise und der äußeren Gestaltung (Dachform, Dachneigung, Traufhöhe, Außenwandgestaltung) in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, §5 Bau NVO (Dorfgebiet) entsprechen, nicht störend sind und die Erschließung gesichert ist. Bei zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben sind maximal 2 Wohnungen je Gebäude zulässig. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

Zulässig sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen Garagen und untergeordnete Nebenanlagen gemäß § 12 und § 14 Bau NVO.



Ergänzungssatzung der Stadt Mönchshaus Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

1.1 Wildgehölzstreifen

Entsprechend der zeichnerischen Darstellung ist entlang der nord-östlichen Plangebietsgrenze auf einer Gesamtfläche von 385 m² ein mindestens 5.00 m breiter Wildgehölzstreifen mit Baumanteil von mindestens 25% gemäß folgender Pflanzlistenanzulegen:

Pflanzliste 1: Wildgehölze

Acer campestre	(Feldahorn)	Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Cornus mas	(Kornelkirsche)	Rosa canina	(Hundsrose)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)	Salix caprea	(Salweide)
Corylus avellana	(Hasel)	Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Crataegus monogyna	(Weißdorn)	Prunus spinosa	(Schlehe)

Pflanzliste 2: Einzelgehölze

Acer campestre	Feldahorn	Prunus padus	Gem. Traubenkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Alnus glutinosa	Rot-Erle	Quercus robur	Stieleiche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Fagus sylvatica	Buche	Sorbus domestica	Speierling
Fraxinus excelsior	Esche	Tilia cordata	Winterlinde
Salix viminalis	Korbweide	Ulmus glabra	Ulme
Juglans regia	Walnuss	Prunus avium	Vogelkirsche

Qualität:

Sträucher: 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Höhe mindestens 80 – 100 cm oder entsprechende Forstware.

Es sind immer 3 – 5 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen.

Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Stammumfang mindestens 10 – 12 cm.

Die Pflanzung ist ggf. vor Verbiss durch Weidevieh zu schützen (ortsüblicher Weidezaun). Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren ein- bis zweimal zu mähen.

Eine Prüfung der Verträglichkeit der Pflanzen für Pferde erfolgte nicht, dies wird bei Bedarf empfohlen.

1.2 Rotbuchenschnitthecke

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist im Bereich der gekennzeichneten Flächen eine Rotbuchenschnitthecke (*Fagus sylvatica*) in einer Höhe von mindestens 1.00 m zu pflanzen, aufzuziehen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Für Zufahrten ist je Grundstück eine Unterbrechung von maximal 4.00 m Breite zulässig.

Qualität: *Fagus sylvatica*, 60-80 cm, 3-4 Pflanzen je lfdm., ohne Ballen.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

§ 6 Artenschutz

Die Festsetzungen zum Artenschutz aus dem Artenschutzrechtlichen Gutachten Büro D. Liebert sind zu beachten.

§ 7 Hinweise

1. Bodendenkmale

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425-9039-0, Fax 02425-9039-199 unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Gewässerschutz

Alle anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Dauerhafte Hausdrainagen sind unzulässig. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Für thermische Nutzungen (z.B. Wärmepumpen und Ähnliches) des Erdbereichs oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3. Geologie

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und Geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland NRW, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 1 und der Untergrundklasse R (Gebiet mit felsartigem Untergrund). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind bei Neubaumaßnahmen zu berücksichtigen.

4. Bodenschutz

Der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt ist ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht zulässig und muss beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land NRW i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Monschau, den _____

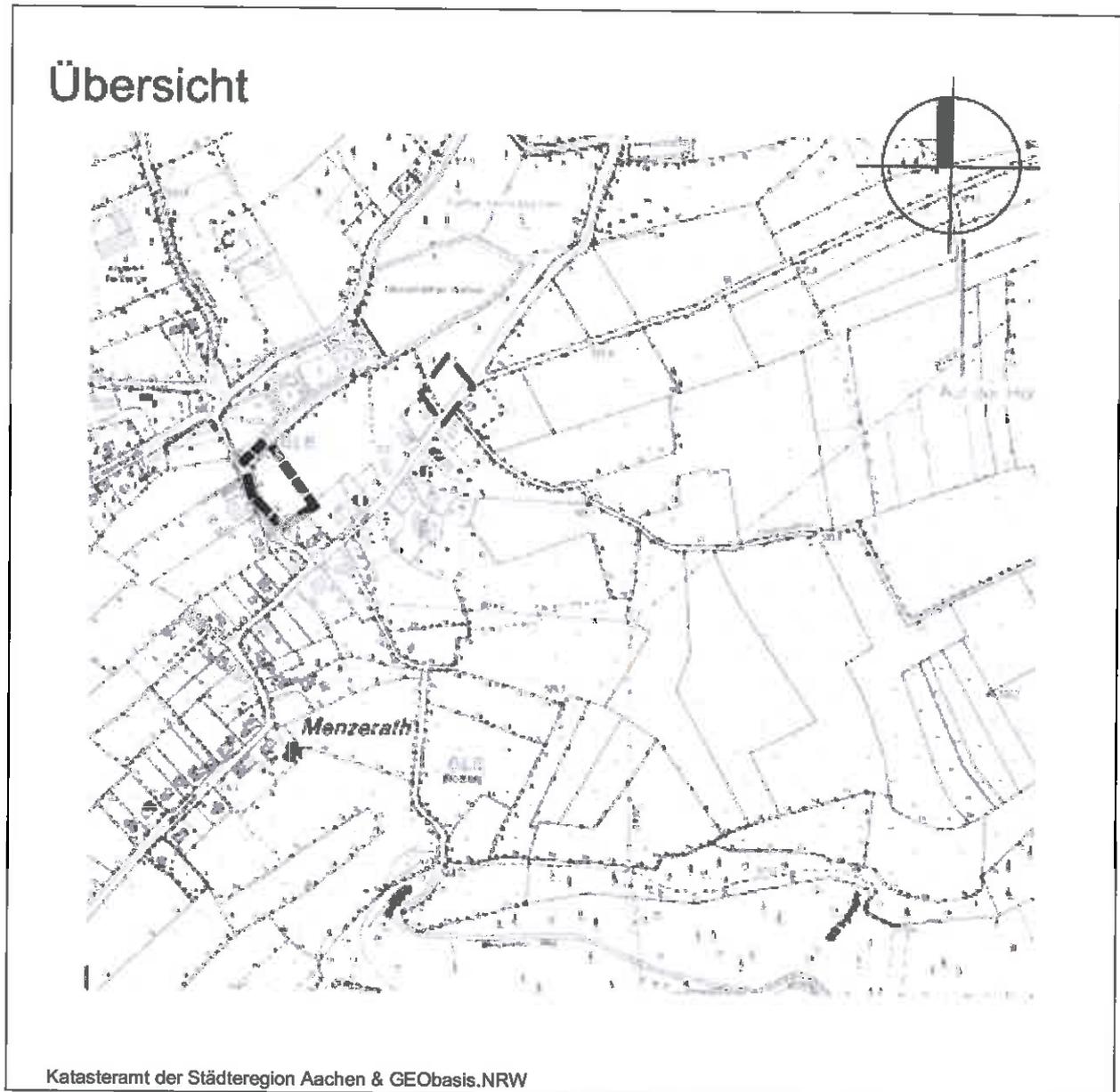
.....
Margareta Ritter
Bürgermeisterin



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

2. Übersichtsplan (unmaßstäblich)





Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

3. Kartographische Darstellung (unmaßstäblich)





Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

4. Planzeichenerklärung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 - 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)



Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
mit Nutzungseinschränkungen (s.auch textliche Festsetzungen)

Baugrenzen

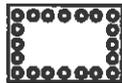
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)



Baugrenze (§ 23.3 BauNVO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

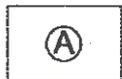
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 des Baugesetzbuches - BauGB -)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen: Rotbuchschnitthecke (*Fagus sylvatica*), s. auch textliche Festsetzungen



Amphibienschutzzaun

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

5. Begründung

Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch Für den Bereich: „Imgenbroich- Menzerath – Am alten Friedhof “

BEGRÜNDUNG

- Inhalt:**
- 1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung**
 - 1.1 Anlass und Ziel
 - 1.2 Planaufstellungsverfahren
 - 1.3 Räumlicher Geltungsbereich
 - 1.4 Ortslage Menzerath - Plangebietsumfeld
 - 2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen**
 - 2.1 Landes- und Regionalplanung
 - 2.2 Flächennutzungsplan
 - 2.3 Landschaftsplan
 - 2.4 Ver- und Entsorgung
 - 2.5 Entwässerung
 - 2.6 Grundwasser
 - 2.7 Altlasten
 - 3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen**
 - 3.1 Überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.2 Grünordnerische Regelungen
 - 4. Umweltbelange**
 - 4.1 Eingriffsregelung
 - 4.2 Artenschutz
 - 5. Hinweise**
 - 5.1 Bodendenkmale
 - 5.2 Gewässerschutz
 - 5.3 Geologie
 - 5.4 Bodenschutz



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

BEGRÜNDUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.05.2017 (BGBl. I S.1057)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW - Landesbauordnung) vom 1.3.2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NW S. 1162)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568); neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch das Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8.07.2016 (GV NRW S. 559ff)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 22), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934)

1. Anlass, Ziel, Aufstellungsverfahren und räumlicher Geltungsbereich der Planung

1.1 Anlass und Ziel

Für ein im Nord-Westen der Ortslage Menzerath an der Gemeindestraße „Am alten Friedhof“ gelegenes Wiesengrundstück liegt der Stadt Monschau aktuell ein Antrag zur Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) zum Zwecke der Schaffung von Bauland vor. Die Fläche liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und wird derzeit von der für die Ortslage Menzerath geltende Satzung nach § 34 Abs. 4 Z.2 vom 30.11.1995 nicht erfasst und steht deshalb nicht innerhalb des zusammenhängend bebauten Ortsteils

Eine Bebauung kann nur durch Aufstellung der o.g. Satzung ermöglicht werden, durch welche die Fläche zum baulichen Innenbereich nach § 34 BauGB deklariert wird. Es handelt sich bei der Satzung um eine sogenannte Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welche die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

sich anschließenden Innenbereich zum Gegenstand hat. Ausnahmsweise sind dem Innenbereich auch solche Grundstücke hinzu zu zählen, die zwar hinter dem letzten Grundstück des Bebauungszusammenhangs liegen, aber von der freien Landschaft durch ein deutlich sichtbares Hindernis (Straße, Fluss, Eisenbahn, hohe Böschung) getrennt sind, sodass derartige Flächen noch zum Innenbereich gezählt werden können. Voraussetzung ist, dass es sich bei dieser Freifläche nur um einige wenige Grundstücke von der Größe einer Baulücke handelt.

Die Stadt Monschau unterstützt diese Städtebauliche Entwicklung, da die Freifläche technisch und verkehrlich vollständig erschlossen ist.

Durch die Ausweisung eines Baufensters auf dem Grundstück sind drei bis vier Baukörper, den umliegenden Gebäuden entsprechend, realisierbar.

1.2 Planaufstellungsverfahren - Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren

Am 12.09.2017 soll in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses auf Antrag der Grundstückseigentümer mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Offenlage das beschleunigte Bauleitplanverfahren gemäß § 13 BauGB für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung eingeleitet werden.

Dieser vorliegende Satzungsentwurf grenzt südlich an den Bereich der im Jahre 1996 aufgestellten Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB.

Diese Satzung Imgenbroich-Menzerath – „Am alten Friedhof“ soll gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren als Ergänzungssatzung der Innenentwicklung und der Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung nach § 13 BauGB sind erfüllt, weil

- der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird.
- kein Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, dass nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt und
- kein Anhaltspunkt für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern besteht.

Im vereinfachten Verfahren können die Verfahrenserleichterungen des § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB in Anspruch genommen werden. Außerdem kann von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden. Insofern wird keine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt.

Die vorliegende Ergänzungssatzung erfüllt diese Vorgaben. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann daher angewendet werden.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 49 und Teil aus 192.

Abgegrenzt wird das Gebiet der Ergänzungssatzung wie folgt:

- Norden - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 86, Fischteichanlagen.
- Osten - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Rest aus Flurstück 192, Wiesenland.
- Süden - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstücke 125, 76, 48, Gartenflächen.
- Westen - Gemarkung Imgenbroich, Flur 12, Flurstück 128, Gemeindestrasse „Am alten Friedhof.“



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

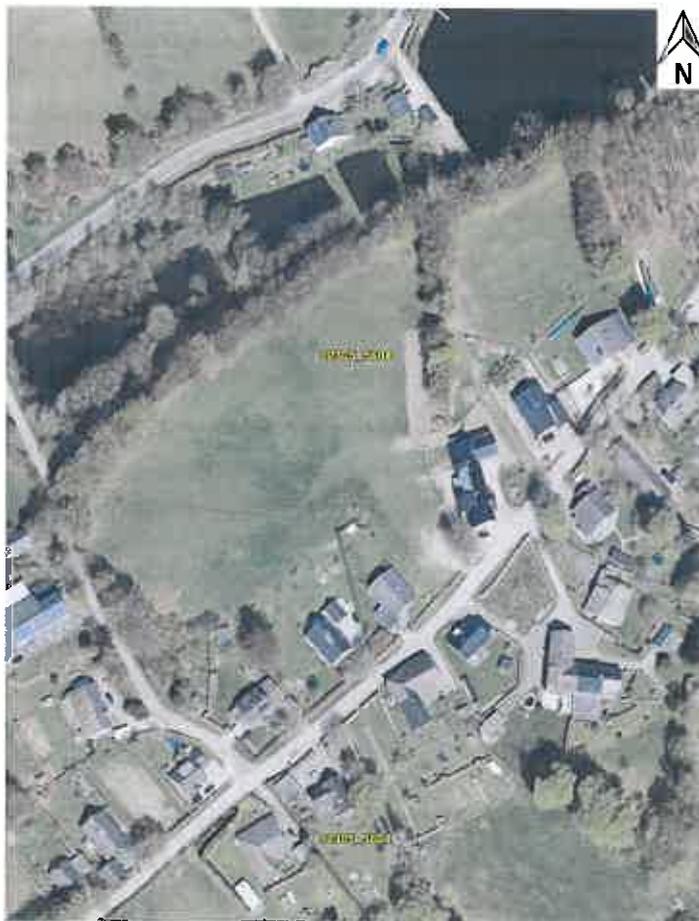
1.4 Ortslage Menzerath - Plangebietsumfeld

Das Plangebiet befindet sich in nord-westlicher Lage des Ortsteils Menzerath, anschließend an die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Abgrenzungssatzung der Ortslage Menzerath.

Das Plangebiet wird erschlossen durch die Gemeindestrasse „Am alten Friedhof“, die die Verbindung zwischen der Dorfstraße „Menzerath“ und der nach Monschau führenden Eschbachstraße darstellt.

Die Nutzungsstruktur der umliegenden Gebäude entspricht den Voraussetzungen eines Dorfgebietes und weist eine offene, ein-bis zweigeschossige Bauweise aus.

Die Geländetopographie zeigt eine Steigung von Norden nach Süden und von Westen nach Osten.



(Luftbild: geoportal – Städteregion Aachen)

Die Erschließungsstraße „Am Alten Friedhof“ liegt durchgängig ca. 1.50 m tiefer als das Plangebiet. Entlang dieser Straße befindet sich im Plangebiet eine hoch ausgewachsene Rotbuchenhecke mit Durchwachsern, im Straßenkörper selbst ein teilweise verrohrter, seitlicher Entwässerungsgraben. Gegenüberliegend werden durch diese Gemeindestraße bereits zwei Wohnhäuser erschlossen.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

2. Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Landes- und Regionalplanung

Das Planvorhaben hat die planerische Anpassung von ca 0.43 Hektar Dorfgebiet für drei bis vier Wohnhäuser im Sinne des § 4 Bau NVO zum Ziel.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen aus dem Jahr 2003 ist der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Imgenbroich-Menzerath „Am alten Friedhof“ als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die landesplanerischen Voraussetzungen zur Festsetzung eines Dorfgebietes im Sinne von § 4 Bau NVO sind damit erfüllt.

2.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monschau stellt für das Plangebiet des Bebauungsplans Mischbaufläche dar.

Damit ist die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs.4 Nr. 2 u.3 u. Abs. 5 BauGB aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt, da bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile angestrebt werden und die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind. Es werden hier einzelne Außenbereichsflächen in den, im Zusammenhang bebauten Ortsteil Menzerath einbezogen, weil diese Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

2.3 Landschaftsplan VI - Monschau

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Landschaftsplan VI „Monschau“ dargestellten Schutzgebieten. Damit sind für den Planbereich selbst keine Festsetzungen aus diesem Landschaftsplan zu beachten.

In der Vergangenheit wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung der Innenbereichssatzung Menzerath im Jahre 1996 auch die jetzige Plangebietsfläche hinsichtlich einer möglichen Bebauung geprüft.

Seinerzeit argumentierte die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Aachen aufgrund der Nähe zum Gewässer „Menzerather Weiher“ und dem damit verbundenen Amphibienschutz gegen eine heranrückende Bebauung für diese Fläche.

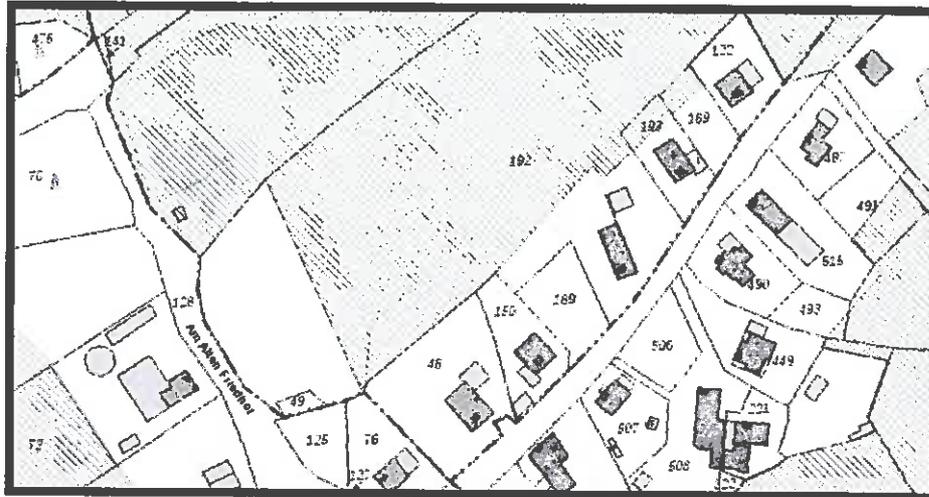
Nach aktueller Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wird die Situation heute anders eingeschätzt

Mit Aufstellung des Landschaftsplanes VI Monschau wurde die damalige Landschaftsschutzverordnung 1986 abgelöst. Dieser Landschaftsplan setzt den Bereich des Satzungsgebietes nicht mehr als überplanten Außenbereich fest. Die Entwicklungskarte des LP VI weist dort das Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung bis Realisierung der Bauleitplanung“ aus.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB



Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets und des Plangebiets

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Wasser, Gas und Telekommunikation kann durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz in der Straße „Am alten Friedhof“ sichergestellt werden. Die Entsorgung des Plangebiets beinhaltet neben der Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwassern auch die Abfuhr des Haus- und Reststoffmülls. Die Müllentsorgung ist über die Kommune durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen in einem wöchentlichen, bzw. zweiwöchentlichen Rhythmus sichergestellt.

2.5 Entwässerung

Zur Behandlung der abzuleitenden Oberflächenwasser ist laut Bundeswassergesetz NRW für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, grundsätzlich die Pflicht zur Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser in den Untergrund oder, wenn möglich, die Einleitung dieses Wassers in ein ortsnahes Gewässer, sofern das ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit möglich ist. Für das Plangebiet trifft dies zu. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist hierzu einzuholen.

Die Schmutzwässer werden in den Mischwasserkanal in der Straße eingeleitet. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Monschau-Konzen. Für die Mehrbelastung durch die ergänzende Nutzung, die mit jedem neuen Wohngebäude entsteht, ist die Kläranlage mit ihren Kapazitäten ausgelegt.

2.6 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Niederschlagsgebiet des Ober Sees der Rurtalsperre Schwammenauel, der zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dient. Planungen zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes, in dem auch der Geltungsbereich liegen würde, werden derzeit nicht weiter verfolgt. Der Grundwasserstand im Plangebiet befindet sich ca. < 5.00 m unter Flur. Grundwasserabsenkung bzw. – Ableitung, auch eine zeitweilige Abpumpen, darf ohne die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde nicht erfolgen.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

2.7 Altlasten

Die im Plangebiet liegenden Flurstücke werden nicht im Kataster über Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Städteregion Aachen geführt. Es besteht kein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung.

3. Planinhalt und Begründung der Festsetzungen

Grundsätzlich richtet sich die Beurteilung eines Vorhabens innerhalb des ausgewiesenen Satzungsbereichs einer Ergänzungssatzung nach dem § 34 BauGB. Insofern unterliegt die Ausweisung von Regularien innerhalb dieser Satzung zeichnerischer und textlicher Art Bindungen, die sich nicht unmittelbar aus dem § 34 BauGB herleiten, insbesondere aus dem Arten- und Naturschutz und im Rahmen einer Ergänzungssatzung die Schnittstelle zwischen bebauten Innenbereich und Außenbereich bilden.

3.1 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Ergänzungssatzung gem. § 13 BauGB i.V.m. § 23 Bau NVO zeichnerisch durch Baugrenzen festgesetzt.

3.2 Grünordnerische Regelungen

Im Bereich der Ergänzungssatzung werden zum Ausgleich des mit der Planung verbundenen starken Eingriffs in den vorhandenen Vegetationsbestand grünordnerische Maßnahmen festgesetzt.

4. Umweltbelange

4.1 Natur und Landschaft

Aufgabe der Bauleitplanung ist, auch einen Beitrag zur Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes aufrecht zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Da diese Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden soll ist hier kein separater Landschaftspflegerischen Fachbeitrag erforderlich.

Dennoch ist planerisch der vorhandene, und der, durch den vorliegenden Planentwurf zu erwartenden Totalverlust der Vegetation (Rotbuchenhecke) zu würdigen.

Hier ist die genaue Betrachtung der einzelnen Erschließungen der künftigen Grundstücke von hoher Bedeutung.

Es ist zu erwarten, dass aufgrund der starken Hanglage der Einfahrten eine mindestens 1.00 m tiefe Abgrabung entlang der Grundstücksgrenze im Bereich der Einfahrt erfolgt. Dies bedeutet für den Wurzelraum der vorhandenen, überwiegend aus Bäumen bestehenden Rotbuchenhecke, dass der Wurzelbereich stark geschädigt wird. Da von einer Erschließung von 3-4 Grundstücken auszugehen ist, ist die insgesamt Länge dieser Störung auf den Bestand erheblich. Deshalb wird der mit der Planung einhergehende Eingriff mit Hilfe der „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ des Landes NRW über die Ermittlung der Biotopwertpunkte berechnet.

In den folgenden Tabellen werden der Bestand mit A (Ausgangszustand) und die Planung P gegenüber gestellt und bilanziert.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB



Straßenzug „Am alten Friedhof (Quelle: D. Liebert)



Plangebiet von Westen (Quelle: D. Liebert)



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB



Blick nach Süden (Quelle: D. Liebert)

4.1.1 Tabelle A - Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr	2 Code typenwert - liste)	3 Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	4 Fläche (m ²)	5 Grund- Wert A (lt. Biotop- typenwertliste)	6 Gesamt- korrek- faktor	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzel- flächen- (Sp 4 x Sp 7)
1	7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	420	5	1.0	5	2 100
2	3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	3948	3	1.0	3	11 844
						Gesamtflächenwert A:	13 944



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

4.1.2 **Tabelle B** – Zustand des Untersuchungsraumes gemäß nach Realisierung der Ergänzungssatzung Menzerath - "Am alten Friedhof"

Nr	2 Code typenwert- liste)	3 Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	4 Fläche (m ²)	5 Grund- Wert P (lt. Biotop- typenwertliste)	6 Gesamt- korrek- faktor	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzel- flächen- (Sp 4 x Sp 7)
1	1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1048	0	1.0	0	0
2	4.4	Zier- und Nutzgarten mit ≥ 50% heimischen Gehölzen	2 895	3	1.0	3	8 685
	7.2			2	1.0	2	1442
3	7.2	Schnitthecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50% Gehölzstreifen	75	5	0.8*	4	300
4	7.2	Gehölzstreifen mit Lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	350	5	1.0	5	1 750
						Gesamtflächenwert P:	12 177

* Korrekturfaktor, da Schnitthecke

4.1.3 **Tabelle C** -Gesamtbilanz Plangebiet

C. Bilanz Plangebiet (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	-1 767
--	--------



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

4.1.4 Auswertung

Der mit der Planung einhergehende Eingriff wird durch die grünordnerischen Festsetzungen nicht gänzlich ausgeglichen. Weitergehende Massnahmen als die Anpflanzung einer Schnitthecke entlang der Straße „Am alten Friedhof“ und das Anlegen einer 5.00 m breiten Wildgehölzhecke zur angrenzenden Wiese erscheinen im Bereich der Satzung jedoch nicht sinnvoll.

4.2 Arten-und Biotopschutz

Das Eingriffsgebiet wird derzeit primär von Intensivweiden und -wiesen sowie einer etwa 10 m breiten Baumhecke parallel zum Straßenverlauf „Am alten Friedhof“ geprägt. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vom Büro für Freiraumplanung – Dieter Liebert erarbeitete vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.



Blick aus dem Gebiet nach Osten (Quelle: D. Liebert)



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB



Blick aus dem Gebiet nach Westen (Quelle: D. Liebert)



Unteres Gewässer Menzerather Weiher (Quelle: D. Liebert)

Das Eingriffsgebiet (EG) befindet sich nordöstlich des Monschauer Stadtgebietes. Der Straßenzug „Am alten Friedhof“ zweigt in südliche Richtung von der Eschbachstraße / Alte Monschauer Straße ab, die wiederum etwa 750 m nordöstlicher Richtung von der B 258 abzweigt. Das zur Überplanung vorgesehene Gelände hat eine Flächengröße von ca. 0,25 Ha. Die Offenlandbereiche werden von intensiv genutzten und artenarmen Fettweiden und -wiesen gebildet. In einem schmalen Streifen zur Straße im Westen stockt eine Feldgehölzhecke mit mittlerem Baumholz. Im Süden schließen sich lockere Wohnbauflächen an. Östlich ist der Bereich weitgehend frei von Bebauung und wird landwirtschaftlich geprägt. Im Norden befindet sich eine stark geböschte Fläche, die mit weiteren Baumhecken. Am Fuße der Böschung schließt sich das Gelände der „Menzerather Weiher“ an, welches als amphibischer Lebensraum einzustufen ist. Das Gelände wird in nördlicher und östlicher Himmelsrichtung durch ein Landschafts-



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

schutzgebiet tangiert – die Fläche selbst befindet sich jedoch außerhalb dieser Schutz-
ausweisung.

Die nähere Umgebung wird von ähnlichen Strukturen und Lebensräumen wie das EG
beherrscht: Ein Mosaik aus Wiesen, Weiden, Baumreihen und Hecken – dazu
vereinzelte Ansiedlungen landwirtschaftlicher oder wohnbaulicher Prägung.

Methodik der Artenschutzrechtlichen Untersuchung

Das Eingriffsgebiet wurde im Zeitraum Dezember 2016 / Januar 2017 mehrfach
begangen und auf Habitate planungsrelevanter Arten untersucht.

Bei der Städteregion Aachen erfolgte eine Abfrage zu Umfang und Art der zu
erwartenden Amphibienvorkommen.

Die Auswertungen basieren auf „worst case“ Einschätzungen, denen jedoch bereits
erste Erkenntnisse aus den Beobachtungen der Habitataufnahmen zu Grunde liegen.

Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG.
Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu
betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte
Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit
Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzen-
arten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksich-
tigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2014): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2014): Landschaftsinformationssammlung
- Mitteilung des Umweltamtes der Städteregion Aachen

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu
betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht,
wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fort-
pflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen
durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der rel. kleinen
Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder
gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige baubedingte Störungen
ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder
erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten unter
die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutz-
rechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist
gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Prak-
tikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig
(„Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von
Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

(Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

Ergebnisse

1. Amphibien

Das Gewässersystem Menzerather Weiher ist eine seit Jahrzehnten nachgewiesene Fortpflanzungsstätte für Amphibien. In früheren Jahren wurden die Amphibien im



Zuge der Wanderung über Fangzäune mit installierten Eimerfallen abgefangen und sicher über die Eschbachstraße zum Laichgewässer verbracht. Später folgte der Einbau von Amphibientunneln, die sich zunächst als nicht haltbar erwiesen und daher im zeitigen Frühjahr 2007 (Februar / März) ausgetauscht wurden (Quelle: Aachener Zeitung 6. März 2007). Zum Einsatz kommt seither das System „ACO Pro“.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

Abb. System ACO Pro in Monschau Eschbachstraße(Quelle: D. Liebert)



Abb. System ACO Pro in Monschau Eschbachstraße(Quelle: D. Liebert)

Basierend auf einer fernmündlichen Auskunft des Anwohners und Eigentümers der „Menzerather Weiher“ ist die Populationsgröße der Amphibien seit dem Einbau der Tunnel deutlich rückläufig. Ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Populationsgröße und dem Tunnelsystem besteht, lässt sich nicht mit der erforderlichen Gewissheit belegen. Grundsätzlich finden sich in der Fachliteratur keine Hinweise, die nach Einbau des Systems ACO Pro auffallend negative Populationstrends nachweisen. Es wurde weiter berichtet, konnte er im Vorjahr abgestorbenen Laich beobachten – vermutlich ein Pilzbefall – dieser Hinweis könnte ursächlich für eine weitere Schwächung der Population sein.

Eigene Sichtbeobachtungen belegen zudem einen Fischbesatz in nahezu allen Gewässern (vorwiegend Forellen und Karpfen).

Im Zuge der insgesamt 5 Begehungstermine konnten ausschließlich Erdkröten (ca. 50 Exemplare) nachgewiesen werden. Wanderbewegungen der Erdkröten waren wiederum ausschließlich aus einer verbrachten Fläche westlich des Straßenzuges „Am alten Friedhof“ nachzuweisen. Es ist anzumerken, dass die jährlich installierten Schutzzäune westlich und östlich des Straßenzuges „Am alten Friedhof“ an dieser Stelle enden – sic dort jedoch KEIN Amphibientunnel befindet. Die Tiere „sammelten“ sich, von Westen anwandernd, am Ende der installierten Amphibienzaunanlage und kreuzten dort die asphaltierte Straßenfläche um auf der Gegenseite (ebenfalls auf Höhe der dort endenden Zaunanlage) den unteren „Weiher“ des Gewässersystems zu erreichen. Die Fläche des geplanten Eingriffsgebietes sowie der in südliche Richtung fortlaufende Straßenzug wurden ebenfalls zu jeder Begehung systematisch begangen. Hier konnten keine Erdkrötennachweise oder Wanderbewegungen belegt werden.



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB



Abb. Abzweig der Straße „Am alten Friedhof“ von der „Alten Monschauer Straße – Bildmitte Hintergrund – Nachweis einer häufig genutzten Wanderverbindung der Amphibien auf dem Weg zum Laichgewässer. (Quelle: D. Liebert)



Abb. Der westliche Teich des Gewässersystems Menzerather Weiher – das EG befindet sich etwa 20 m südlich. (Quelle: D. Liebert)



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

Der Höhenunterschied zwischen Wasserspiegel und EG beträgt etwa 5,00 bis 6,00 m und wird durch eine steile, von Bäumen bestandene Böschung überbrückt. Südlichste Amphibiennachweise gelangen ausschließlich im Laub an der direkten Uferböschung südlich des Gewässers. Wanderbewegungen in oder aus südlicher Richtung konnten nicht nachgewiesen werden.



Abb. Nachweis einer Erdkröte am unteren „Weiher“ (Quelle: D. Liebert)

2. Vögel / Haselmaus

Im Rahmen der Brutvogel und Haselmauserfassungen konnten keine Nachweise der Zielarten erbracht werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Funktion des Weiher-Systems „Menzerather Weiher“ als amphibischer Lebensraum wurde bestätigt. Wanderbewegungen der Amphibien (ausschließlich Erdkröten) konnten aus westlicher Richtung nachgewiesen werden.

Auf dem EG selbst, gelang keine Nachweise zu wandernden oder rastenden Amphibien.

Aufgrund der Nähe des EG zum Laichgewässer ist insbesondere zu prüfen, in wie fern ein „essentiell erhöhtes Tötungsrisiko“ von der geplanten Bebauung ausgeht.

Das Wanderverhalten der Erdkröte ist dabei von besonderer Bedeutung.

Das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3, in Verbindung mit § 44 (5), ist bei der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

(Quelle: D. Liebert)



Ergänzungssatzung der Stadt Monschau Imgenbroich-Menzerath - „Am alten Friedhof“

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage gem. §13 BauGB

5. Hinweise

5.1 Bodendenkmale

Weil das Plangebiet hinsichtlich möglicher vorhandener Bodendenkmäler bisher nicht untersucht wurde ist bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Gemeinde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

5.2 Gewässerschutz

Aufgrund der Bedeutung des Gewässerschutzes für das Plangebiet und den damit verbundenen Umgang mit Abwässern ist der Hinweis hierzu in die Planung übernommen worden. Deshalb sind alle anfallenden Schmutzwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Weiter sind dauerhafte Hausdrainagen nicht zu betreiben. Keller und Gründungen müssen deshalb entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

5.3 Geologie

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund, DIN 4149).

Da dieser Umstand von Bedeutung auf die Gründung und statische Ausführung der Konstruktion eines Gebäudes haben kann erfolgt ein Hinweis hierzu in dieser vorliegenden Planung.

5.4 Bodenschutz

Zum Schutz von Böden erfolgt der Hinweis, dass der Einsatz von Bodenmaterial der Zuordnungsklasse größer als ZO – uneingeschränkter Einbau- nach LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), von Recycling-Baustoffen und von Bauschutt nicht ohne wasserrechtliche Erlaubnis zulässig ist und beim Umweltamt der Städteregion Aachen (A70.4, Fachbereich Bodenschutz-Altlasten) beantragt werden muss.

Gemäß § 2 Abs.2 des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. mit § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung hat derjenige, der Materialien in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 800 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, dem Umweltamt der Städteregion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz- und Altlasten) dieses mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

Monschau, den 12. September 2017

Bürgermeisterin Margareta Ritter

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

Ergänzungssatzung

„Am alten Friedhof“

Monschau Menzerath

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I und II



AUFTRAGGEBER:

Herr A. Call
Am alten Friedhof

52156 Monschau

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Alsdorf, den 14.02.2017

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	14.02.2017	D. Liebert	Textteil ASP I
2.0	30.05.2017	D. Liebert	Textteil ASP II

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Wirkfaktoren	7
3	Eingriffsgebiet und Umgebung	7
4	Methodik	8
5	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	8
6	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	9
7	Weiterführende Kartierungen	13
8	ASP II	14
8.1	Übersicht der Begehungen	14
8.1.1	Amphibien	14
8.1.2	Vögel / Haselmaus	14
9	Ergebnisse	15
9.1	Amphibien	15
9.2	Vögel / Haselmaus	20
10	Artenschutzrechtliche Bewertung	20
	Literatur und weitere Quellen	26

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Im Monschauer Ortsteil Menzerath, ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. BauGB geplant. Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung mit Erschließungswegen auf einer Flächengröße von insgesamt xxx Ha (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Das Eingriffsgebiet wird derzeit primär von Intensivweiden und -wiesen sowie einer etwa 10 m breiten Baumhecke parallel zum Straßenverlauf „Am alten Friedhof“ geprägt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

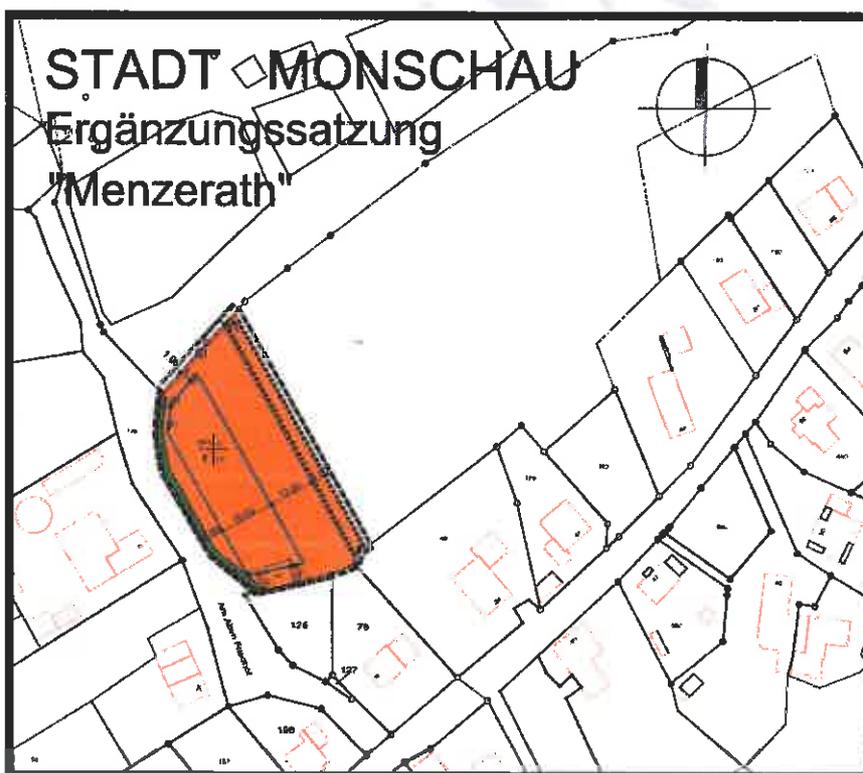


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Menzerath

Quelle: AG – Architekturbüro Krings – Monschau



Abb. 2: Bilder aus dem Plangebiet

Oben: Straßenzug Am alten Friedhof



Mitte: Plangebiet Blick nach Westen



Unten: Plangebiet Blick nach Osten



**Abb. 2 Fortsetzung:
Bilder aus dem Plangebiet**

**Oben: Blick zum Stra-
ßenzug von Osten**



**Mitte: Plangebiet Blick
nach Süden**



**Unten: das untere Ge-
wässer der Menzerather
Weiher**

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Direkte und dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten durch die Veränderung der Vegetation
- Indirekte und temporäre Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung während der Bauarbeiten
- Anlagebedingte dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch insb. Lärmemissionen und visuelle Reize im Rahmen der Nutzung durch die zukünftigen Bewohner

3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) befindet sich nordöstlich des Monschauer Stadtgebietes. Der Straßenzug „Am alten Friedhof“ zweigt in südliche Richtung von der Eschbachstraße / Alte Monschauer Straße ab, die wiederum etwa 750 m nordöstlicher Richtung von der B 258 abzweigt. Das zur Überplanung vorgesehene Gelände hat eine Flächengröße von ca. 0,25 Ha. Die Offenlandbereiche werden von intensiv genutzten und artenarmen Fettweiden und -wiesen gebildet. In einem schmalen Streifen zur Straße im Westen stockt eine Feldgehölzhecke mit mittlerem Baumholz. Im Süden schließen sich lockere Wohnbauflächen an. Östlich ist der Bereich weitgehend frei von Bebauung und wird landwirtschaftlich geprägt. Im Norden befindet sich eine stark geböschte Fläche, die mit weiteren Baumhecken. Am Fuße der Böschung schließt sich das Gelände der „Menzerather Weiher“ an, welches als amphibischer Lebensraum einzustufen ist. Das Gelände wird in nördlicher und östlicher Himmelsrichtung durch ein Landschaftsschutzgebiet tangiert – die Fläche selbst befindet sich jedoch außerhalb dieser Schutzausweisung.



Abb. 3: Grenzen des Landschaftsschutzgebietes und Lage des Plangrundstücks



Die nähere Umgebung wird von ähnlichen Strukturen und Lebensräumen wie das EG beherrscht: Ein Mosaik aus Wiesen, Weiden, Baumreihen und Hecken – dazu vereinzelte Ansiedlungen landwirtschaftlicher oder wohnbaulicher Prägung.

4 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde im Zeitraum Dezember 2016 / Januar 2017 mehrfach begangen und auf Habitate planungsrelevanter Arten untersucht.

Bei der Städteregion Aachen (H. Thorwesten) erfolgte eine Abfrage zu Umfang und Art der zu erwartenden Amphibienvorkommen.

Folgende Auswertungen basieren auf „worst case“ Einschätzungen, denen jedoch bereits erste Erkenntnisse aus den Beobachtungen der Habitataufnahmen zu Grunde liegen.

5 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinaus gehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2014): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2014): Landschaftsinformationssammlung
- Mitteilung des Umweltamtes der Städteregion Aachen

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärerer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlägigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Dem wird folgende Vermeidungsmaßnahme zugrunde gelegt:

M 1: Bauzeitenbeschränkung

Die Fällung jeglicher Gehölze erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand zwischen Oktober und Februar. Ebenso die Baufeldfreimachung im Offenland.

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2014) für das MTB 54032 Monschau sowie LINFOS (2014) und Umweltamt der Städteregion Aachen. Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

* regional gefährdete Art

**für das MTB nicht gemeldet, aber Vorkommen nicht auszuschließen

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2014): Alle Arten

Säugetiere	Betroffenheit möglich?	Begründung
Wildkatze	NEIN	Im EG und Umgebung befinden sich keine adäquaten Fortpflanzungshabitate der störungssensiblen Art. Der Bereich ist durch Landwirtschaft, Anwohner und Spaziergänger stark gestört. Auch im „Wildkatzenkorridor“ des BUND (2009) wird der Nahbereich um Menzerath nicht als Lebensraum angegeben. Hier sind überwiegend die bewaldeten und störungsarmen Tallagen der Bäche verzeichnet. Gelegentliche Wildkatzenvorkommen sind auch im Plangebiet möglich, bewirken aber nicht das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbots-tatbeständen.
Luchs	NEIN	Vorkommen aus dem Nationalpark Eifel bekannt jedoch keine geeigneten Lebensräume oder Verbundkorridore bekannt.
Fledermäuse**	NEIN	Höhlenbäume konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.
Haselmaus	JA	Vorkommen in Baumhecken oder Hecken im EG möglich. Weiterführende Kartierungen notwendig (s. u.).
Vögel		
Baumpieper	NEIN	Die Art benötigt ein Mosaik aus langgrasigen Offenlandbereichen und hohen Gehölzen als Singwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Wiesen und Weiden ist ein Vorkommen des Bodenbrüters sehr unwahrscheinlich.
Bluthänfling*	NEIN	Art besiedelt verschiedenste Gehölzbiotope mit Verzahnung zu Offenland. Vorkommen in den Baumhecken und im Wäldchen nicht auszuschließen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Art Ersatzhabitate im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (s. Abb. 1). Als Brutbäume dienen oftmals Fichten, die in der Region zahlreich vorhanden sind. Eine Tötung wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert.
Feldlerche	NEIN	Typischer Art der Ackerfluren. Vorkommen in den intensiv genutzten Weiden und Wiesen unwahrscheinlich.
Feldsperling	NEIN	Baumhöhlenbewohner der strukturreichen Dorfränder an Offenland. Es konnten jedoch weder Baumhöhlen noch Hinweise auf Brutvorkommen in

		den unbelaubten Gehölzen nachgewiesen werden.
Gartenrotschwanz	JA	Typische Art strukturreicher Gärten, Parks und Obstwiesen neben Feldern. Vorkommen in den Baumhecken und im Wäldchen nicht auszuschließen. Weiterführende Kartierungen notwendig (s. u.).
Gelbspötter*	NEIN	Typische Art der Gehölze im Flachland. Keine Nachweise im Bereich Imgenbroich (Brutvogelatlas NRW 2014).
Habicht	NEIN	Brütet in verschiedenen Nadel- und Laubholzbeständen. Vorkommen jedoch nach erfolgter Horstkontrolle sicher auszuschließen. Zwei größere Fortpflanzungsstätten sind Krähen zuzuordnen.
Kiebitz	NEIN	Typischer Art der Ackerfluren. Vorkommen in den intensiv genutzten Weiden und Wiesen unwahrscheinlich.
Klappergrasmücke*	NEIN	Art besiedelt verschiedenste Gehölzbiotope mit Verzahnung zu Offenland. Vorkommen in den Baumhecken und im Wäldchen nicht auszuschließen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Art Ersatzhabitats im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen (s. Abb. 1). Als Bruthabitats dienen u. a. Hecken, Gärten, Friedhöfe, Kleingehölze, die in der Region zahlreich vorhanden sind. Eine Tötung wird durch die Bauzeitenbeschränkung verhindert.
Mäusebussard	NEIN	Siehe Habicht
Mehlschwalbe	NEIN	Keine Gebäude im EG. Art ist ein ausgesprochener Kulturfolger und an Störungen gewöhnt.
Mittelspecht	NEIN	Art alter Eichenwälder. Keine geeigneten Habitats im EG und Umland.
Neuntöter	NEIN	Art besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. EG und Umland überwiegend intensiv genutzt. Keine geeigneten Habitats.
Rauchschwalbe	NEIN	Keine Gebäude im EG. Art ist ein ausgesprochener Kulturfolger und an Störungen gewöhnt.
Rotmilan	NEIN	Siehe Habicht
Schleiereule	NEIN	Art brütet in Kirchtürmen, Scheunen und Nistkästen. Keine geeigneten Habitats im EG.
Schwarzkehlchen	NEIN	Besiedelt offene, extensive Grünlandstandorte mit Gebüsch oder Hochstauden als Singwarten. EG und Umland überwiegend intensiv genutzt. Keine geeigneten Habitats.
Turmfalke	NEIN	Siehe Habicht
Waldkauz	NEIN	Brütet in Baumhöhlen. Keine geeigneten Habitats im EG.
Waldlaubsänger	NEIN	Brütet in verschiedenen Laub(misch)waldbeständen. Keine geeigneten Habitats im EG.

Waldohreule	NEIN	Brütet in verschiedenen Nadel- und Laubholzbeständen in alten Nestern. Keine geeigneten Habitate im EG.
Reptilien		
Schlingnatter	NEIN	Typische Art der Steinbrüche, Magerrasen, Heiden und Moore. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Tagfalter		
Blauschillernder Feuerfalter	NEIN	Art extensiv genutzter Feuchtwiesen mit Beständen des Schlangenkönigchens. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
Pflanzen		
Prächtiger Dünnfarn	NEIN	Extrem seltene Art silikatischer Felsen. Nächstes bekanntes Vorkommen im FFH-Gebiet „Felsen am Unterlauf des Perlenbaches“. Keine geeigneten Habitate im EG und Umgebung.
HINWEIS Amphibien		
Diverse Arten insbesondere Kammolch**	JA	Im Messtischblatt des LANUV NRW „Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5403“ sind keine Amphibien gelistet! Nach mündlicher Auskunft H. Thorwesten (StRegAC) wurden jedoch sowohl besonders als auch streng geschützte Arten im Lebensraumsystem „Menzerather Weiher“ nachgewiesen. Das System wurde bereits vor längerer Zeit mit Amphibientunneln ausgerüstet, sodass Erkenntnisse aus aktuellen Erhebungen nicht vorliegen. Weitere Kartierungen sind erforderlich (s.u.)

Somit gelten die folgenden Arten im Weiteren als planungsrelevant und müssen einer vertiefenden Prüfung der Stufe II unterzogen werden:

Haselmaus, Gartenrotschwanz, Amphibien

Um das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten zu ermitteln, sind folgende Untersuchungen durchzuführen, auf deren Basis dann zielgerichtete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entwickelt werden können:

7 Weiterführende Kartierungen

Haselmaus:

- Anbringen und Kontrollieren von ca. 10 Nestingtubes zwischen Mai und Juli

Vögel:

- 1 x Horstkartierung während der unbelaubten Zeit (bereits erfolgt)
- 3 x Revierkartierung zur Feststellung von Kleinvögeln zwischen April und Juni

Amphibien:

- 3x nächtliche Begehung zur Kontrolle von Wanderbewegungen und ausleuchten der Gewässer zur Artbestimmung

Vorläufiges Fazit Stufe I:

Das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3, in Verbindung mit § 44 (5), ist bei der Umsetzung des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit der notwendigen Prognosewahrscheinlichkeit auszuschließen. Weiterführende Kartierungen sind notwendig. Auf Basis vergleichbarer Konfliktstellungen erscheinen jedoch geeignete CEF Maßnahmen möglich - siehe z.B. LANUV - Maßnahmen Kammolch.

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102343

8 ASP II

Basierend auf den Ergebnissen der ASP I fanden im Zeitraum April bis Juni 2017 weiterführende Untersuchungen zur Erfassung möglicher Vorkommen von Haselmaus, Gartenrotschwanz und Amphibien statt. Das Untersuchungsdesign entsprach den in Kapitel 7 beschriebenen Umfängen. Aufgrund der extrem niedrigen Nachttemperaturen zum üblichen Zeitpunkt der Amphibienwanderung (März / April), wurden zwei zusätzliche Begehungstermine im Zeitraum April / Mai durchgeführt.

8.1 Übersicht der Begehungen

8.1.1 Amphibien

Datum	Zeit	Merkmal	Temp.	Bewölkung	Niederschlag	Wind
27.03.2017	21:00 00:00	Direkte Beobachtung	9°C	0%	0%	1Bft
08.04.2017	21:30- 00:45	Direkte Beobachtung	5°C	0%	0%	1Bft
12.04.2017	22:30- 00:45	Direkte Beobachtung	12°C	70%	0%	3Bft
21.04.2017	22:15- 00:45	Direkte Beobachtung	9°C	40%	0%	2-3Bft
09.05.2017	23:30- 01:00	Direkte Beobachtung	7°C	0%	0%	1-2Bft

8.1.2 Vögel/Haselmaus

Datum	Merkmal
Februar / März 2017	Horstkontrolle
April fortlaufend	Direkte Beobachtung - Ausbingen Nestingtubes
Mai fortlaufend	Direkte Beobachtung Kontrolle Nestingtubes
Juni fortlaufend	Direkte Beobachtung Kontrolle Nestingtubes
Juli fortlaufend	Kontrolle Nestingtubes

9 Ergebnisse

9.1 Amphibien

Das Gewässersystem Menzerather Weiher ist eine seit Jahrzehnten nachgewiesene Fortpflanzungsstätte für Amphibien. In früheren Jahren wurden die Amphibien im Zuge der Wanderung über Fangzäune mit installierten Eimerfallen abgefangen und sicher über die Eschbachstraße zum Laichgewässer verbracht. Später folgte der Einbau von Amphibientunneln, die sich zunächst als nicht haltbar erwiesen und daher im zeitigen Frühjahr 2007 (Februar / März) ausgetauscht wurden (Quelle: Aachener Zeitung 6. März 2007).

Zum Einsatz kommt seither das System „ACO Pro“.



Abb. System ACO Pro in Monschau Eschbachstraße

Basierend auf einer fernmündlichen Auskunft des Anwohners und Eigentümers der „Menzerather Weiher“, H. Gronen, ist die Populationsgröße der Amphibien seit dem Einbau der Tunnel deutlich rückläufig. Ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Populationsgröße und dem Tunnelsystem besteht, lässt sich nicht mit der erforderlichen Gewissheit belegen. Grundsätzlich finden sich in der Fachliteratur keine Hinweise, die nach Einbau des Systems ACO Pro auffallend negative Populationstrends nachweisen.

Wie Herr Gronen weiter berichtet, konnte er im Vorjahr abgestorbenen Laich beobachten – vermutlich ein Pilzbefall – dieser Hinweis könnte ursächlich für eine weitere Schwächung der Population sein.

Eigene Sichtbeobachtungen belegen zudem einen Fischbesatz in nahezu allen Gewässern (vorwiegend Forellen und Karpfen).

Die Fachliteratur führt dazu aus:

Erdkrötenlarven werden wegen ihres offenbar schlechten Geschmacks ebenso wie die erwachsenen Tiere von den meisten Fischarten nicht gefressen. Die Larven verfügen zudem über ein Schreckstoffalarmsystem (Larven, die von unerfahrenen Fischen aufgenommen werden, geben einen Schreckstoff ab, der dafür sorgt, dass die übrigen Kaulquappen diesen Bereich für einige Zeit meiden). Auch der frühe Laichtermin - zu einer Zeit, in der die Fische noch inaktiv sind - dürfte eine Anpassung an Gewässer mit starkem Fischbestand sein.

*Die Erdkröte ist also weit stärker als alle anderen heimischen Amphibien an eine Koexistenz mit Fischen angepasst. Diese Spezialisierung erlaubt der Erdkröte sogar die Besiedlung bewirtschafteter Fischteiche, **während alle anderen Amphibienarten mit zunehmendem Fischbesatz immer stärker zurückgehen oder fischbesetzte Gewässer sogar ganz meiden.***

*So fanden Bauser-Eckstein & Rahmann (1989) bei der Untersuchung dreier Weiher im Altdorfer Wald bei Weingarten (Gloggereweiher, Oberer Kählsbühlweiher, Kiliansweiher), dass in den mit **Karpfen und Hechten besetzten Weihern die Erdkröte jeweils etwa 2/3 des Amphibienbestandes stellte, während im fischfreien Kiliansweiher nur etwa 10% der Amphibien Erdkröten waren.***

Im Zuge der insgesamt 5 Begehungstermine konnten ausschließlich Erdkröten (ca. 50 Exemplare) nachgewiesen werden. Wanderbewegungen der Erdkröten waren wiederum ausschließlich aus einer verbrachten Fläche westlich des Straßenzuges „Am alten Friedhof“ nachzuweisen. Es ist anzumerken, dass die jährlich installierten Schutzzäune westlich und östlich des Straßenzuges „Am alten Friedhof“ an dieser Stelle enden – sic dort jedoch KEIN Amphibientunnel befindet. Die Tiere „sammelten“ sich, von Westen anwandernd, am Ende der installierten Amphibienzaunanlage und kreuzten dort die asphaltierte Straßenfläche um auf der Gegenseite (ebenfalls auf Höhe der dort endenden Zaunanlage) den unteren „Weiher“ des Gewässersystems zu erreichen. Die Fläche des geplanten Eingriffsgebietes sowie der in südliche Richtung fortlaufende Straßenzug wurden ebenfalls zu jeder Begehung systematisch begangen. Hier konnten keine Erdkrötennachweise oder Wanderbewegungen belegt werden.

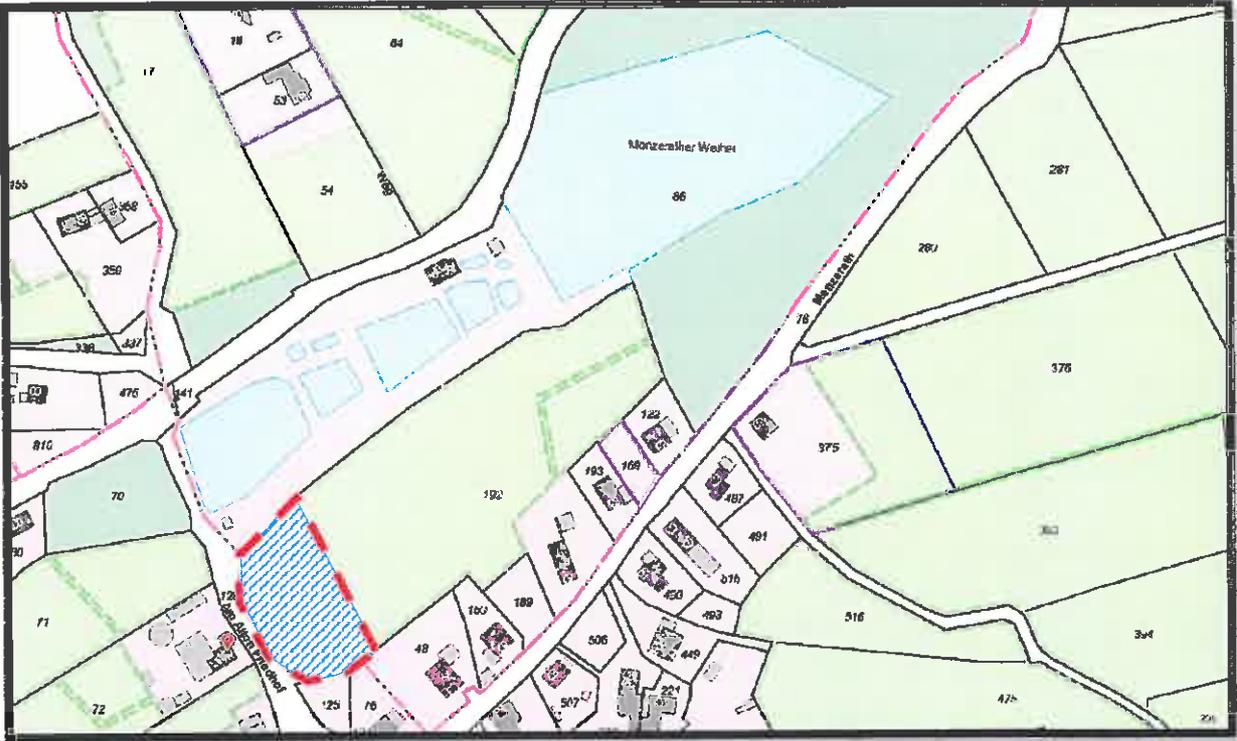


Abb. Lageplanausschnitt Menzerather Weiher - rote Linie und blaue Schraffur = EG



Abb.
Blauer Pfeil =
Zuwanderung

rote Linie und
blaue Schraffur =
EG



Abb. Abzweig der Straße „Am alten Friedhof“ von der „Alten Monschauer Straße“ – Bildmitte Hintergrund –



Nachweis einer häufig genutzten Wanderverbindung der Amphibien auf dem Weg zum Laichgewässer.



Abb. Der westliche Teich des Gewässersystems Menzerather Weiher – das EG befindet sich etwa 20 m südlich. Der Höhenunterschied zwischen Wasserspiegel und EG beträgt etwa 5,00 bis 6,00 m und wird durch eine steile, von Bäumen bestandene Böschung überbrückt. Südlichste Amphibiennachweise gelangen ausschließlich im Laub an der direkten Uferböschung südlich des Gewässers. Wanderbewegungen in oder aus südlicher Richtung konnten nicht nachgewiesen werden.



Abb. Nachweis einer Erdkröte am unteren „Weiher“



Abb. Nachweis Fischbesatz (Karpfen) am unteren „Weiher“

9.2 Vögel / Haselmaus

Im Rahmen der Brutvogel und Haselmauserfassungen konnten keine Nachweise der Zielarten erbracht werden.

10 Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Funktion des Weihersystems „Menzerather Weiher“ als amphibischer Lebensraum wurde bestätigt. Wanderbewegungen der Amphibien (ausschließlich Erdkröten) konnten aus westlicher Richtung nachgewiesen werden.

Auf dem EG selbst, gelang keine Nachweise zu wandernden oder rastenden Amphibien.

Aufgrund der Nähe des EG zum Laichgewässer ist insbesondere zu prüfen, in wie fern ein „essentiell erhöhtes Tötungsrisiko“ von der geplanten Bebauung ausgeht.

Das Wanderverhalten der Erdkröte ist dabei von besonderer Bedeutung.

Literaturauszug:

*Etwa drei Monate nach der Eiablage metamorphosieren die Jungkröten und verlassen das Geburtsgewässer, zu diesem Zeitpunkt sind sie etwa 6-7 mm lang. **Sie halten sich dann zunächst in unmittelbarer Nähe des Ufers auf**; die eigentliche Wanderung setzt bei Regen oder zumindest hoher Luftfeuchtigkeit ein (auch tagsüber); hat die Wanderung einmal begonnen, laufen die Jungtiere auch bei trockenerem Wetter (Karthaus 1985). Auf strukturarmem Substrat (Asphalt) können die Jungtiere in 24 Stunden bis 300 m, in Wiesen oder auf Schotter bis 150 m zurücklegen. Mit zunehmender Entfernung vom Laichgewässer lässt die Wandergeschwindigkeit nach (eine 700 m vom Laichgewässer entfernt liegende Straße wurde ca einen Monat nach Wanderungsbeginn erreicht, Karthaus 1985), die Jungtiere gehen nun allmählich zum Aktivitätsmuster der erwachsenen Tiere, also zu einer mehr oder weniger witterungsabhängigen Dämmerungs- und Nachtaktivität über.*

Die Jungtiere treffen offenbar zu Beginn der Abwanderung eine weitgehend definitive Richtungsentscheidung, an die sie sich während der ganzen Abwanderung halten (Heusser 1968, Buschinger et al. 1970, Kuhn 1997); Buschinger et al. fanden bei einer radioaktiv markierten Jungkröte, dass "die Abweichung nach rechts und links von der geraden Verbindungslinie zwischen Startpunkt und letzter Ortung nicht mehr als ungefähr 4 m bei einer Entfernung von 104 m (betrug)". Ein weiteres radioaktiv markiertes Tier behielt seine Richtung auch bei, nachdem es in einen Bach gefallen und ein Stück abgetrieben worden war. Die markierten Jungtiere befanden sich jeweils in einem Schwarm wandernder Jungkröten, die in die gleiche Richtung wanderten. Heusser schließt auch aus der Tatsache, dass "die Jungen mit zunehmender Entfernung vom Weiher durchschnittlich größer werden und vor allem, dass kaum je größere Junge in Weihernähe fangbar sind, ... dass die Jungen gerichtet abwandern und nicht ziellos umherlaufen". Karthaus (1985) fand bei einer (ungeschützten) Straßenquerung eines Jungtierzuges eine deutliche Konzentration der überfahrenen Tiere an einer

Stelle und schließt daraus auf eine gerichtete Abwanderung entlang einem strukturbedingten "Abwanderungskorridor".

Kriterien für die Richtungsentscheidung der Jungtiere sind offenbar lokale Strukturen: Die Jungtiere wandern bevorzugt hangaufwärts und gegen dunkle Silhouetten¹ (Grossenbacher 1981, Kuhn 1997). Eine sternförmige, homogene Abwanderung in alle Richtungen gibt es demnach (theoretisch) nur in ebenem, völlig homogen strukturiertem Gelände. Der Zug erfolgt bevorzugt in Senken, Geländemulden und auf hindernisarmen Strecken (soweit diese einigermaßen in Wanderungsrichtung liegen); "man kann sie deshalb durch das Anlegen von Einschnitten ... etwas von ihrem angestammten Weg ablenken und auf eine bestimmte Stelle zu lenken" (Grossenbacher 1981).

Das so entstehende Ausbreitungsmuster der frisch metamorphosierten Jungtiere entspricht in aller Regel dem seinerzeitigen Ausbreitungsmuster der Elterngeneration, da in beiden Fällen aufgrund der gleichen lokalen Strukturen die gleichen Richtungsentscheidungen gefällt werden. Die Ausbreitung der Jungtiere führt deshalb in der Regel in die populationstypischen Sommerquartierräume.

Die beschriebene Zugrichtung durch Senken, Geländemulden und auf hindernisarmen Strecken (Grossenbacher 1981) findet sich am Menzerather Weiher primär in westliche Richtung. Das Ausbreitungsmuster der Elterngeneration konnte durch entsprechende Untersuchungen belegt werden und führt ebenfalls in westliche Richtung. Zum EG hingegen befinden sich steile Böschungen, die als Hindernis wahrzunehmen sind und einen Zug in diese Richtung eher unwahrscheinlich machen.



Abb. Böschung südlich des Laichgewässers

Zum Schutzstatus der Erdkröte ist auszuführen:

Gesetzlicher Schutzstatus

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): nicht aufgeführt

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): nicht gesondert aufgeführt. aber: alle europäischen Lurche sind besonders geschützt

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): über die Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützt“ (§7 Abs.2 Nr. 13)

Nationale Rote Liste-Einstufungen (Auswahl)[14]

Rote Liste Bundesrepublik Deutschland: nicht gefährdet

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden und die Art nicht streng geschützt ist, bleibt primär das Tötungsverbot gem. §44 BNatSchG (1) zu prüfen:

1) *Es ist verboten,*

1.

*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder **zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Aufgrund der geplanten Ausweisung von Wohnbebauung und des wissenschaftlich belegten Aktionsradius der Art, ist trotz der nachgewiesenen westlich orientierten Wanderrichtung, nicht mit der erforderlichen Prognosewahrscheinlichkeit auszuschließen, dass einzelne abwandernde Tiere in ungesicherte Kellerschächte fallen und verhungern oder dort vertrocknen. Auch Entwässerungsschächte, wie Sie sich

gelegentlichen in Gartenanlagen finden, können das Tötungsrisiko für die Kröte essentiell erhöhen.

Zur Vermeidung dieser Konflikte ist es daher erforderlich, entlang der gesamten Nordgrenze des EG einen permanenten Amphibienschutzzaun zu installieren.

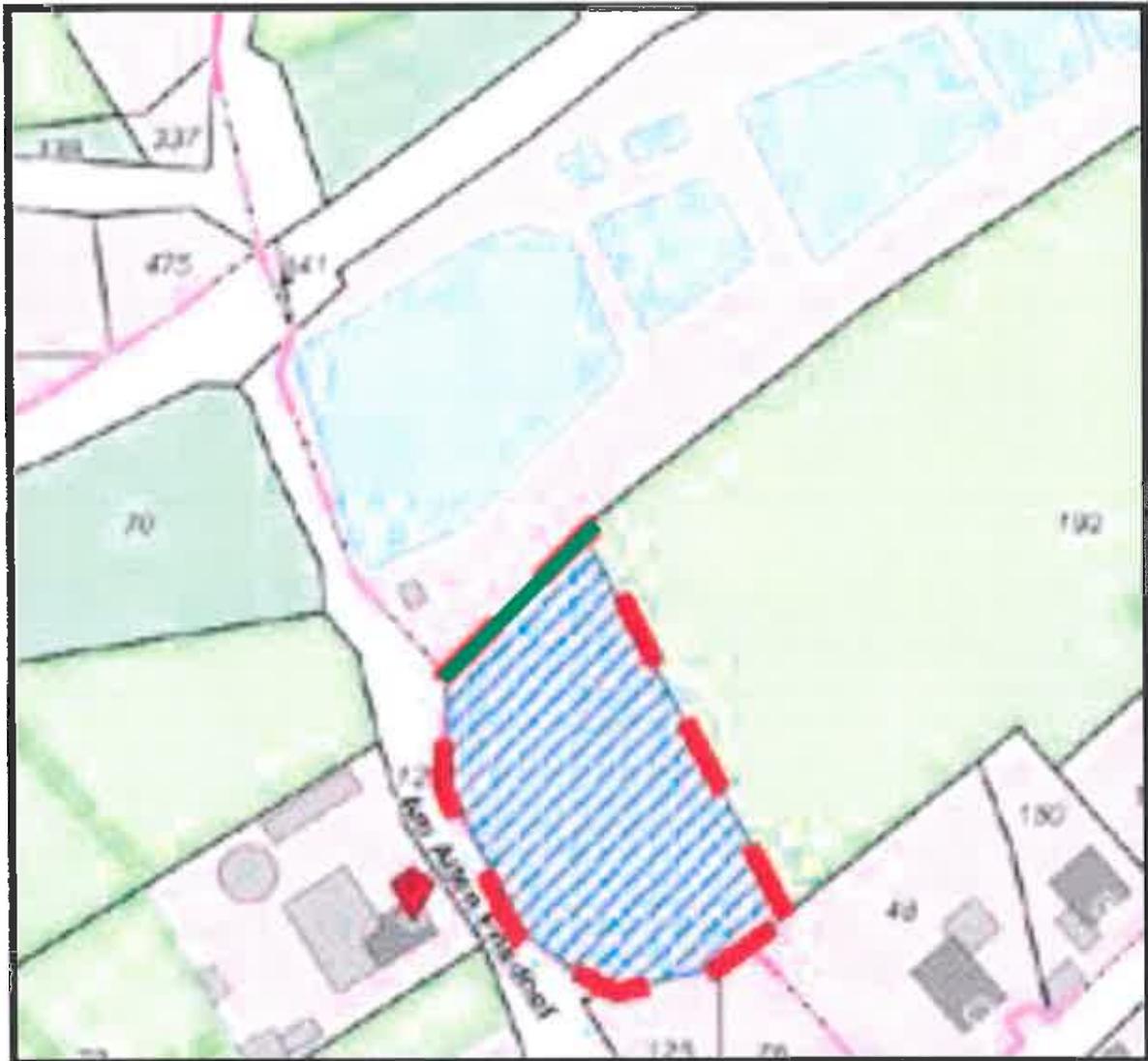


Abb. rote Linie und blaue Schraffur = EG // grüne Linie = Amphibienschutzzaun



Abb.: Beispiel Amphibien / Reptilienschutzzaun – hier HDPE Platten 2mm – extrem hoher Eignungsnachweis auch für Amphibien

12 Zusammenfassung

Im Monschauer Stadtteil Menzerath ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung zur Entwicklung von Wohnbebauung mit Erschließungswegen auf einer Flächengröße von insgesamt ca. 0,25 Ha geplant (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Das Eingriffsgebiet wird derzeit von Intensivweiden und -wiesen sowie einer Baumhecke geprägt.

In einer vertiefenden Untersuchung (ASP II) wurden für folgende Arten örtliche Kartierungen durchgeführt:

Haselmaus, Gartenrotschwanz, Kammmolch (ggfs. weitere Amphibien)

Auf Basis der gesammelten Ergebnisse sind folgende Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen obligat:

M 1: Bauzeitenbeschränkung

Die Fällung jeglicher Gehölze ist nach derzeitigem Kenntnisstand nur zwischen Oktober und Februar erlaubt. Ebenso die Baufeldfreimachung im Offenland.

M2: Amphibienzaun

Parallel zur nördlichen Grundstücksgrenze ist ein permanenter Amphibienschutzzaun zu installieren und dauerhaft zu erhalten.

Fazit:

Das Eintreten von Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3, in Verbindung mit § 44 (5), ist bei der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Juli 2017



D. Liebert

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BUND (2009): Wildkatzenkorridore in NRW. http://www.bund-nrw.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvnrw/Fotos/Themen_und_Projekte/Naturschutz/Projekte/eifel.jpg

Brutvogelatlas NRW (2014): <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2014): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. - Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

INFORMATION DER STÄDTEREGION AACHEN (H. THORWESTEN) Amphibiennachweis